

Allgemeine Geschäftsbedingungen raumzeit3

Stand: Juli 2003

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Wir erbringen unsere Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vertragsbeziehungen zwischen Raumzeit3 und unseren Kunden. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit unserem Kunden, selbst wenn auf sie nicht nochmals im Einzelfall ausdrücklich Bezug genommen wird.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen.
- (3) Im Übrigen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur zwischen unseren Kunden und uns individuell ausgehandelte und schriftlich fixierte Vereinbarungen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Unsere Angebote sind stets frei widerruflich, es sei denn wir versehen sie ausdrücklich und schriftlich mit einer Bindungsfrist.
- (2) Jeder wirksame Vertragsschluss setzt eine rechtswirksame Vereinbarung in Schriftform oder eine schriftliche Bestellung unseres Kunden und unsere schriftliche Bestätigung voraus.

§ 3 Leistungen und Geltung der einzelnen Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- (1) Wir erbringen Leistungen im Zusammenhang mit der Konzeption, Organisation, Veranstaltung und Realisation von Ausstellungen sowie Leistungen im Bereich von Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Im Einzelnen fallen darunter je nach konkreter vertraglicher Vereinbarung folgende Leistungen:
 - (a) Zurverfügungstellung von Exponaten zum Zwecke der Veranstaltung einer Ausstellung
 - (b) Entwicklung von Konzepten, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Workshops
- (2) Auf die Zurverfügungstellung der Exponate (Ziffer I. § 3 Absatz 1 litera a)) finden die Mietbedingungen (Ziffer II.) Anwendung. Auf die Konzeptentwicklung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltung von Workshops finden die Werkvertragsbedingungen (Ziffer III.) Anwendung. Des Weiteren gelten für beide Bereiche die Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer I.) und Schlussbestimmungen (Ziffer IV.).
- (3) Der konkrete Umfang sowie die genaue Beschreibung der von uns im Einzelfall geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem von uns schriftlich erstellten und dem Kunden übermittelten Angebot oder der Auftragsbestätigung, die eine Leistungsspezifikation enthalten. Die Leistungsspezifikation wird auf der Grundlage der von dem Kunden gelieferten detaillierten Anforderungen erstellt. Das von uns erstellte Angebot oder unsere Auftragsbestätigung mit der Leistungsspezifikation haben stets Vorrang vor etwaigen abweichenden Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (4) Wir sind nicht verpflichtet, nach Vertragsschluss geäußerte, von der Leistungsspezifikation abweichende Änderungsverlangen unseres Kunden auszuführen. Die Bearbeitung der Änderungswünsche erfolgt nur auf der Basis einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung gegen Übernahme der zusätzlichen Kosten durch den Kunden und Anpassung des vereinbarten Terminplans.
- (5) Wir benennen für das im Angebot oder in der Auftragsbestätigung bezeichnete konkrete Projekt jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner für unsere Kunden. Nur mit ihm kann unser Kunde verbindliche Absprachen über alle Fragen der Leistungsdurchführung treffen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, uns bei der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen in jeder Form zu unterstützen und auf eigene Kosten alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebs- und Verantwortungssphäre zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistungspflichten durch uns erforderlich sind. Etwaige Veränderungen und Umstellungen in dem Unternehmen des Kunden, die für die Erbringung der Leistungen durch uns relevant sind, sind uns unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Sofern der Kunde uns zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen Gegenstände, Unterlagen und/oder Informationen in jeglicher Form, insbesondere Bild- und Textmaterial, zur Verfügung stellt, sichert der Kunde uns zu, dass diese Unterlagen frei von Rechten Dritter sind, er über die erforderlichen Rechte an dem Material verfügt und die von ihm gelieferten Informationen vollständig, richtig und rechtmäßig sind. Er wird uns diesbezüglich von allen etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Rechtsverletzungen freistellen und uns alle Kosten einer etwaig erforderlich werdenden Rechtsverteidigung erstatten. Wir sind berechtigt, hierfür einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

- (3) Der Kunde darf rechtmäßige, von uns angebrachte Eigentumsangaben, Urheber- oder Schutzrechtsvermerke an den von uns gelieferten Texten, Bildern, Exponaten und sonstigen Werken, Gegenständen und Unterlagen weder abändern noch entfernen.
- (4) Der Kunde ist zur rechtzeitigen Durchführung der vereinbarten Abnahmen, Freigaben und Genehmigungen und zur Abgabe der entsprechenden Erklärungen in der vertraglich vorgesehenen Form verpflichtet.
- (5) Mitwirkungspflichten des Kunden sind wesentliche Vertragspflichten.

§ 5 Liefertermine und -verzögerungen

- (1) Wir erbringen die in der Leistungsspezifikation genannten Leistungen innerhalb der schriftlich vereinbarten Fristen.
- (2) Die Einhaltung der Leistungsfristen setzt voraus, dass der Kunde seine Vorleistungs- und/oder Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt. Andernfalls verlängert sich die jeweilige Frist um den der kundenbedingten Verzögerung entsprechenden Zeitraum.
- (3) Unsere Leistungsverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wir sind von unseren vertraglichen Verpflichtungen für den Fall befreit, dass wir selbst von unseren Lieferanten und Subunternehmern trotz zumutbarer Anstrengungen nicht ordnungsgemäß beliefert werden. Wir werden den Kunden in einem derartigen Fall unverzüglich nach eigener Kenntnisnahme von der Nichtverfügbarkeit der Ware oder Leistungen in Kenntnis setzen. Der Kunde wird dann von der Gegenleistung befreit. Falls der Kunde die Gegenleistung schon entrichtet hat, werden wir diese dem Kunden erstatten.
- (4) Absatz 3 gilt ebenfalls in Fällen höherer Gewalt oder bei sonstigen Ereignissen außerhalb unseres Einflussbereiches, wie zum Beispiel bei Arbeitskämpfen (Streik, Aussperrung) und bei sämtlichen von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen.
- (5) Erbringen wir in allen anderen Fällen - mit Ausnahme von Ziffer I. § 5 Absatz 3 und 4 - eine fällige Leistung nicht oder nicht fristgerecht, so kann der Kunde uns eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung setzen. Gelingt uns die Leistung oder Nacherfüllung nicht innerhalb der von dem Kunden bestimmten angemessenen Frist, so kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten.

§ 6 Erfüllungsort/Gefahrübergang

Leistungs- und Erfüllungsort ist unser Sitz, es sei denn in der Leistungsspezifikation ist etwas anderes vereinbart.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Höhe der für unsere Leistungen vereinbarten Vergütung sowie der für das vermietete Gut von unserem Kunden zu entrichtenden Miete ergibt sich jeweils aus der konkreten Leistungsspezifikation.
- (2) Ein Drittel der vereinbarten Vergütung beziehungsweise Miete einschließlich etwaiger sonstiger Kosten (z. B. Reisekosten, Material, Fremdkosten) ist jeweils fünf Werktagen nach Vertragsschluss, ein Drittel bei Ablieferung/Präsentation des Werks oder bei Anlieferung des vermieteten Guts bei dem Kunden und ein Drittel nach Abnahme des jeweiligen Werks beziehungsweise Abnahme des vermieteten Guts nach Ablieferung bei unserem Kunden zur Zahlung fällig. Ist die Zahlung einer Gesamtvergütung für mehrere Leistungen/Miete vereinbart, beziehen sich die vereinbarten Fälligkeiten auf die Zahlung der Gesamtvergütung.
- (3) Im Falle der Kündigung des Vertrages, wird die Vergütung für alle erbrachten, aber noch nicht abgerechneten (Teil)Leistungen sofort fällig.
- (4) Miete und Vergütung verstehen sich jeweils zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 8 Zahlungsverzug

- (1) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zu erheben, wenn wir nicht im Einzelfall einen höheren Schaden nachweisen.
- (2) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleiben uns vorbehalten.

§ 9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- (2) Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu, auf dem unsere Forderung beruht.

§ 10 Referenz

Der Kunde räumt uns das Recht ein, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ihn als Referenz zu benennen.

§ 11 Haftung

- (1) Wir haften in voller Höhe für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer eigenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

- (2) Wir haften für sonstige Schäden, die auf eigener vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, unbeschränkt.
- (3) Für die verbleibenden Schäden haften wir dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), es sei denn, wir können uns kraft Handelsbrauches von der Haftung frei zeichnen. Der Höhe nach haften wir in diesen Fällen begrenzt auf den Ersatz der Schäden, die bei Vertragsabschluss typisch und vorhersehbar sind. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- (4) Schadensersatzansprüche aus Produkthaftungsgesetz, wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln oder wegen Beschaffenheitsgarantien bleiben hiervon unberührt.
- (5) Ein Mitverschulden infolge der unzureichenden Erbringung von Mitwirkungsleistungen, der verspäteten Anzeige von Schäden oder infolge von Organisationsfehlern ist unserem Kunden anzurechnen.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, uns etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder sie von uns aufnehmen zu lassen, sodass wir möglichst frühzeitig informiert sind und erforderlichenfalls gemeinsam mit dem Kunden Schadensminderung betreiben können. Ein Verstoß gegen diese Informationspflicht kann zu einer Minderung oder zum Ausschluss des Schadensersatzanspruches führen.

§ 12 Verjährung

- (1) Ansprüche wegen des Einstehens für Mängel einschließlich der Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln der gelieferten Werke oder vermieteten Sache verjähren innerhalb von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Einhergehende Rücktrittsrechte können ebenfalls nur innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden. Dies gilt nur, soweit unser Kunde kein Verbraucher ist.
- (2) Schadensersatzansprüche aufgrund von Pflichtverletzungen, die keinen Mangel darstellen, verjähren innerhalb von 18 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen durch uns selbst, durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen betroffen sind.

II. Zurverfügungstellung der Ausstellung/Exponate (Mietbedingungen)

§ 1 Miete

- (1) Die gesamte Ausstellung oder einzelne Exponate (im Folgenden: das „vermietete Gut“) werden unseren Kunden für die in der Leistungsspezifikation vereinbarte Zeit, an dem dort vereinbarten Ort und ausschließlich zu dem dort vereinbarten Zweck gegen Zahlung einer in der Leistungsspezifikation genannten Vergütung zur Verfügung gestellt. Falls dies in der Leistungsspezifikation vereinbart ist, mietet der Kunde zusätzlich Verpackungsmaterial/-systeme für den Transport.
- (2) Sonstige Leistungen auf Wunsch unserer Kunden, wie zum Beispiel die Leitung und Organisation des Aufbaus und Abbaus sowie des Transports, die Organisation des erforderlichen Equipments, die Veranstaltung von Workshops zur Personalschulung, etc. werden von uns nur aufgrund einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung gegen Zahlung einer gesonderten Vergütung übernommen.

§ 2 Transport und Versicherung

- (1) Falls in der Leistungsspezifikation nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Kunden für den Transport sowie eine ausreichende Versicherung des vermieteten Guts während des Transports und während der Dauer der Ausstellung verantwortlich. Der Kunde trägt in diesem Falle auch die Kosten des Transports, der Raummiete, der Versicherung und etwaige Kosten für das Verlade-, Aufsichts- und Führungspersonal.
- (2) Unser Kunde trägt die Versendungs- und Transportgefahr. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir das vermietete Gut dem Transporteur / Spediteur übergeben haben. Über den Zustand des vermieteten Guts bei Übergabe an den Transporteur/Spediteur wird von uns ein schriftliches Protokoll erstellt.

§ 3 Vertragliche Pflichten und Haftung des Kunden

- (1) Unser Kunde hat das von uns vermietete Gut pfleglich zu behandeln, alle vereinbarten Sicherungsmaßnahmen zu treffen und für die notwendige Beaufsichtigung und Pflege zu sorgen.
- (2) Der Kunde hat, soweit in der Leistungsspezifikation nichts anderes vereinbart ist, dafür zu sorgen, dass die dort genannten räumlichen, technischen und personellen Einsatzbedingungen zur Verfügung stehen und funktions- und einsatzbereit sind, wie zum Beispiel Stromversorgung, Raumklimatisierung, geeignete Räumlichkeiten, Reinigung, Wasseranschluss, technisches Equipment, geschultes Aufsichts-, Sicherheits-, Transport- und Führungspersonal. Der Kunde hat uns und unseren Mitarbeitern zum Zwecke der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungspflichten Zugang zu den vereinbarten Räumlichkeiten zu verschaffen und alle erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sowie einen Ansprechpartner zu benennen, der befugt ist, uns alle erforderlichen Informationen zu erteilen, mit uns verbindliche Absprachen zu treffen, Abnahmen durchzuführen und Genehmigungen zu erteilen und für den Kunden Entscheidungen zu treffen.
- (3) Eine Weitervermietung oder Untervermietung des vermieteten Guts ist dem Kunden nicht gestattet.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, das vermietete Gut in den in der Leistungsspezifikation vereinbarten Räumen in dem vereinbarten Zeitraum auszustellen und die Ausstellung in der vereinbarten Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

- (5) Falls dies in der Leistungsspezifikation vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, die dort vereinbarte Anzahl von Ausstellungskatalogen zu dem vereinbarten Preis abzunehmen und zu verkaufen. Einzelheiten zu Lieferung und Vertrieb sind mit dem von uns benannten Verlag zu vereinbaren.

§ 4 Entstehen für Mängel und Rügepflichten

- (1) Unser Kunde hat das vermietete Gut unverzüglich nach Anlieferung, soweit dies im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges tunlich ist, auf Vollständigkeit und auf seinen ordnungsgemäßen, vertragsgerechten Zustand zu untersuchen. Eventuelle Mängel sind uns unverzüglich schriftlich, vorab mündlich oder telefonisch, unter Bezeichnung der behaupteten Mängel im Einzelnen anzuzeigen.
- (2) Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der Anlieferung und vor Beginn des Einsatzes des vermieteten Guts, anzuzeigen. Bei Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige gilt das gelieferte Gut als genehmigt, es sei denn der Mangel war bei Anlieferung nicht erkennbar. Unser Kunde verliert dann die Rechte, die er ansonsten wegen des betreffenden Mangels hätte. Zeigt sich ein bei Anlieferung nicht offensichtlicher Mangel, ist uns dieser unverzüglich nach der Entdeckung anzuzeigen; andernfalls gilt das vermietete Gut auch insoweit als genehmigt. Unserem Kunden ist im Übrigen bekannt, dass das vermietete Gut mehrfach zu dem vertraglich vereinbarten Gebrauch eingesetzt wird und nicht neuwertig ist. Kleinere, unserem Kunden zumutbare Abweichungen in der Ausführung oder im optischen Erscheinungsbild gelten nicht als Mangel.
- (3) Sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet, sind wir nach unserer Wahl zur Lieferung ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Ersatzware oder zur Mangelbeseitigung berechtigt. Zu diesem Zwecke wird uns unser Kunde mindestens zwei Nacherfüllungsversuche einräumen. Darüber hinaus sind uns weitere Nacherfüllungsversuche zu gestatten, wenn diese rechtzeitig vor dem vertraglich vereinbarten Einsatz des vermieteten Guts durchgeführt werden können. Schlägt die Nacherfüllung nach diesen Regelungen fehl, ist sie unzumutbar oder verweigern wir diese, ist unser Kunde berechtigt, die Miete angemessen zu mindern.

§ 5 Haftung

- (1) Schäden an und Verluste von dem vermieteten Gut hat unser Kunde zu ersetzen, soweit diese während des Einsatzes unter seiner Verantwortung von ihm oder einem Dritten verursacht worden sind oder Risiken betreffen, die in seiner Sphäre liegen und von ihm beherrschbar sind. Falls unser Kunde haftet und das vermietete Gut nicht mehr einsetzbar ist, hat er uns die Kosten der Ersatzbeschaffung oder Instandsetzung sowie unseren entgangenen Gewinn, insbesondere die uns entgehende vertragliche Miete zu ersetzen.
- (2) Unser Kunde hat uns unverzüglich mitzuteilen, wenn das vermietete Gut ganz oder in Teilen abhanden gekommen oder beschädigt worden ist oder Dritte Rechte an dem vermieteten Gut geltend machen. Im Falle eines Diebstahles ist uns unverzüglich der gesamte Sachverhalt schriftlich, vorab mündlich, mitzuteilen und bei der zuständigen Polizeibehörde formgültig Anzeige zu erstatten. Die Verletzung dieser Pflichten kann, insbesondere bei Verlust des Versicherungsschutzes, zu einer Haftung unseres Kunden führen.
- (3) Das vermietete Gut wird von uns unverzüglich nach der Rücklieferung und dem Zugang bei uns untersucht. Stellen wir hierbei Mängel, Beschädigungen oder Verlust fest, teilen wir diese Feststellungen unserem Kunden in einem schriftlichen Protokoll mit und gewähren unseren Kunden eine angemessene Frist, um unsere Feststellungen vor Ort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Unserem Kunden ist bekannt, dass wir das vermietete Gut rasch weitervermieten müssen und daher einer schnellen Klärung bedürfen. Nimmt unser Kunde die Prüfung nicht fristgemäß vor und äußert er sich nicht zu dem Protokoll, gilt dies als Anerkennung der Richtigkeit des Protokolls.
- (4) Wir haften gemäß Ziffer I. § 11 der Allgemeinen Bestimmungen.

§ 6 Kündigung Abnahmeverweigerung

- (2) Das Mietverhältnis endet nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen nach Beendigung des konkreten Einsatzes des vermieteten Guts und nach Wiedererlangung des Besitzes sowie Abnahme durch uns an unserem Firmensitz oder an dem von uns bestimmten Ort der Verbringung des vermieteten Guts.
- (2) Eine vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses durch Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) der Kunde eine schwerwiegende Vertragsverletzung begeht, insbesondere gegen seine vertraglichen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer I. § 4 und Ziffer II. § 2, § 3 und § 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt und diese Pflichtverletzung nicht unverzüglich nach Abmahnung abstellt oder sie zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt;
 - b) der Kunde zahlungsunfähig wird, oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Kunden erfolgen, die nicht binnen zweier Wochen aufgehoben werden oder sich der Kunde mit der Zahlung unserer Forderungen in Zahlungsverzug befindet und von uns unter Androhung der Kündigung und Nachfristsetzung von einer Woche gemahnt worden ist.
- (3) Die Wirksamkeit der Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Nach wirksamer Kündigung sind wir berechtigt, das vermietete Gut auf Kosten unserer Kunden abzuholen und über dieses anderweitig zu verfügen. Unser Kunde hat uns Zutritt zu dem vermieteten Gut zu gewähren und den Abtransport zu ermöglichen. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt.

III. Entwicklung von Konzepten, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Workshops (Werkvertragsbedingungen)

§1 Leistungsumfang

- (1) Wir erbringen für unsere Kunden folgende Leistungen:
 - (a) Erstellung von Ausstellungs- und Veranstaltungskonzepten
 - (b) Erstellung von Konzepten für Werbung und Public Relations
 - (c) Entwurf von CI, Grafik, Layout
 - (d) Erstellung von Bildmaterial
 - (e) Verfassen von Preetexten
 - (f) Konzeption, Gestaltung und Programmierung von Web-Präsentationen
 - (g) Erstellung von Werbematerial in Form von Printmedien (Flyer, Poster, Karten, Kataloge, Programme etc.) und in Form von digitalen Medien (CD-ROM, DVD-ROM), einschließlich der Beauftragung von Lieferanten (Druckereien, Repro-Anstalten, Produktionsunternehmen) und deren Überwachung bei der Ausführung der Aufträge.
 - (h) Durchführung von Workshops, Seminaren, Tagungen

§ 2 Abnahme/Rügepflichten/Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Erteilt der Kunde uns den Auftrag, eine Web-Präsentation zu konzipieren, zu gestalten und zu programmieren, ist er verpflichtet, mit uns gemeinsam ein Pflichtenheft zu verfassen.
- (2) Der Kunde ist zur fristgemäßen Durchführung der Abnahme der von uns erstellten Werke und erbrachten Leistungen und zur Unterzeichnung von Abnahmeerklärungen verpflichtet. Bei der Erstellung von Konzepten finden zwei Teilabnahmen, jeweils nach Erstellung des Rohkonzepts und des Feinkonzepts statt. Grafische Entwürfe, erstelltes Bildmaterial und Texte sowie sonstige Entwurfsmaterialien sind jeweils zu genehmigen und werden damit zur Realisierung des jeweiligen Werbe- und PR-mittels/-mediums freigegeben. Genehmigungen gelten als Abnahmeerklärungen. Zur Wirksamkeit der Abnahmeerklärungen genügt die Textform gemäß § 126 b BGB. Wir werden unseren Kunden jeweils eine angemessene Frist zur Erklärung der Abnahme setzen.
- (3) Der Kunde ist zur Abnahme innerhalb der angegebenen Frist verpflichtet, es sei denn er wäre zur Verweigerung berechtigt. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.
- (4) Etwaige Mängel sind stets in Textform zu rügen und detailliert zu beschreiben. Bei der Rüge muss der Kunde angeben, wie sich der Mangel auswirkt und wann und unter welchen Umständen er auftritt.

§ 3 Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Erst nach vollständiger Zahlung der dem Kunden in Rechnung gestellten Gesamtvergütung für die von uns erbrachte, im Einzelfall vereinbarte Leistung erhält der Kunde das zeitlich und örtlich unbeschränkte, nicht-ausschließliche einfache Nutzungsrecht an den im Rahmen des konkreten Vertragsverhältnisses von uns erbrachten Lieferungen/Leistungen zu dem jeweils konkret vereinbarten vertraglichen Zweck, es sei denn die Parteien hätten in der Leistungsspezifikation etwas anderes vereinbart. Im Falle der Leistungen gemäß Ziffer III. § 1 literae d), e) g) wird das Nutzungsrecht zeitlich beschränkt auf ein Jahr ab Erstveröffentlichung eingeräumt. Bis zur vollständigen Zahlung der unserem Kunden für die konkrete von uns erbrachte Leistung in Rechnung gestellte Gesamtvergütung verbleiben alle Nutzungsrechte an den von uns geschaffenen Arbeitsergebnissen allein und ausschließlich bei uns und der Kunde ist ohne unsere Zustimmung nicht zur Nutzung der von uns erbrachten Leistungen berechtigt.
- (2) Unser Kunde ist nicht berechtigt, die Nutzungsrechte an unseren Arbeitsergebnissen weiterzuübertragen und Sublizenzen einzuräumen, es sei denn die Parteien hätten ausdrücklich schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle von uns im Rahmen des Vertragsverhältnisses gelieferten Sachen bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Kunden bestehenden Forderungen unser Eigentum.
- (2) Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsschwierigkeiten des Kunden sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen. Ab diesem Zeitpunkt bis zur Herausgabe hat der Kunde uns die Waren getrennt von anderen Waren sorgfältig zu lagern sowie pfleglich zu behandeln und als unser Eigentum zu kennzeichnen sowie sich jeder Verfügung über die Vorbehaltsware zu enthalten. Der Kunde hat uns auf Verlangen unverzüglich ein Verzeichnis unseres Eigentums zu übergeben. Wir sind berechtigt, die Geschäftsräume des Kunden zum Zwecke der Überprüfung und/oder der Abholung zu betreten. Wir sind in diesem Fall ferner berechtigt, an uns sicherungshalber abgetretene Forderungen in eigenem Namen einzuziehen.

§ 5 Rechte des Kunden bei mangelhafter Leistung

- (1) Wir stehen nur für Mängel ein, wenn unser Kunde seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nach Ziffer III. § 2 Absatz 4 ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Ordnungsgemäß gerügte Mängel können wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung (Mangelbeseitigung) oder Nachlieferung (Lieferung eines neuen mangelfreien Produkts) beseitigen. Uns stehen mindestens zwei Nacherfüllungsversuche zu, wenn sich nicht insbesondere aus der Art des gelieferten Produktes oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. In der Regel sind uns weitere Nachbesserungsversuche einzuräumen, wenn der Terminplan oder der

von den Parteien avisierte Ersteinsatz des Produktes bei dem Kunden hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung abzulehnen, wenn sie für uns nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist oder wenn der Mangel nur unerheblich ist, insbesondere wenn er sich nur unerheblich auf die vertraglich vereinbarte Verwendung des Produkts auswirkt.

- (3) Falls wir innerhalb der von unserem Kunden zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist untätig bleiben, die Nacherfüllung unberechtigt verweigern oder falls die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, hat unser Kunde das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder von dem Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel unerheblich ist oder sich auf die vertraglich vereinbarte Verwendung des Produkts nur unerheblich auswirkt.

§ 6 Kündigung

- (1) Der Kunde ist berechtigt, den Werkvertrag jederzeit zu kündigen. Im Falle der Kündigung durch den Kunden sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, wobei wir uns das anrechnen lassen müssen, was wir infolge der Aufhebung des Vertrages einsparen oder durch anderweitigen Einsatz unserer Arbeitskraft unterlassen einzusparen.
- (2) Unberührt bleibt das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bei längerem Zusammenwirken beider Vertragsparteien. Ein wichtiger Grund, der uns zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Kunde eine schwerwiegende Vertragsverletzung begeht, insbesondere gegen seine vertraglichen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer I. § 4 Ziffer III., § 2 und § 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt und diese Pflichtverletzung nicht unverzüglich nach Abmahnung abstellt oder sie zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt;
 - b) der Kunde zahlungsunfähig wird, oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Kunden erfolgen, die nicht binnen zweier Wochen aufgehoben werden, oder sich der Kunde mit der Zahlung unserer Forderungen in Zahlungsverzug befindet und von uns unter Androhung der Kündigung und Nachfristsetzung von einer Woche gemahnt worden ist.

IV. Schlussbestimmungen

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit Verträgen, die auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen werden, einschließlich Scheck- und Wechselklagen, sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung von Verträgen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Stuttgart, falls unser Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Weitergehende, insbesondere gesetzliche Formvorschriften sind stets zu beachten.
- (3) Es gilt deutsches Recht, falls nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.